

Der Markt Isen,
Münchner Str. 12, 84424 Isen,
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Irmgard Hibler

und

die Gemeinde St. Wolfgang,
Hauptstr. 9, 84427 St. Wolfgang,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Ullrich Gaigl

und

die Gemeinde Lengdorf,
Bischof-Arn-Platz 1, 84435 Lengdorf,
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Michèle Forstmaier

und

die Gemeinde Bockhorn,
Rathausplatz 1, 85461 Bockhorn,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Lorenz Angermaier

schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023, folgende

Z W E C K V E R E I N B A R U N G:

Art. 1 Gegenstand

- (1) Die Gemeinden Sankt Wolfgang, Lengdorf, Bockhorn und der Markt Isen bieten ab dem Schuljahr 2026/2027 im Rahmen einer kommunalen Zusammenarbeit eine gemeinsame Ferienbetreuung von maximal zehn Wochen für Kinder im Grundschulalter an.
- (2) Die Betreuung in diesen zehn Ferienwochen wird dabei von den teilnehmenden Gemeinden wie folgt übernommen:
 - Gemeinde Sankt Wolfgang zwei Ferienwochen
 - Gemeinde Lengdorf drei Ferienwochen
 - Gemeinde Bockhorn zwei Ferienwochen
 - Markt Isen drei Ferienwochen

Die genaue Aufteilung der Ferienwochen - welche Gemeinde welche Woche übernimmt - wird jedes Schuljahr unter vorheriger Abstimmung im endgültigen Betreuungsvertrag neu festgelegt.

- (3) Das notwendige Betreuungspersonal und die erforderlichen Räumlichkeiten werden für die einzelnen Ferienwochen grundsätzlich von jeder Gemeinde selbst organisiert und zur Verfügung gestellt. Sollte in einzelnen Ferienwochen zu wenig Personal zur Verfügung stehen (z. B. aufgrund zu hoher Anmeldezahlen, kurzfristige Verhinderung des Betreuungspersonals, etc.) kann unter Umständen und nur nach vorheriger Rücksprache im Einzelfall das Personal einer anderen Gemeinde zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Betreuung verwendet werden. Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ist in einem solchen Fall gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2a AÜG nicht anzuwenden.
- (4) Das Ferienbetreuungsangebot kann grundsätzlich von allen Kindern im Grundschulalter aus den Gemeindebereichen Sankt Wolfgang, Lengdorf, Bockhorn und Isen in Anspruch genommen werden. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall zugelassen werden. Eine Schülerbeförderung in den Ferienzeiten findet nicht statt.
- (5) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte für das Betreuungsangebot in den einzelnen Ferienwochen übernimmt jede Gemeinde selbst. Für jede angebotene Ferienwoche wird eine einheitliche Betreuungsgebühr von allen vier Gemeinden erhoben. Diese wird jedes Schuljahr unter vorheriger Abstimmung im endgültigen Betreuungsvertrag festgelegt. Ein eventuell entstehendes Defizit ist von jeder Gemeinde für ihr eigenes Betreuungsangebot zu tragen. Für den inneren Betrieb des Ferienbetreuungsangebots ist die jeweilige Leitung der einzelnen Gemeinden eigenverantwortlich. Jede der vier Gemeinden hat für einen ausreichenden Versicherungsschutz der teilnehmenden Kinder an ihrem eigenen Betreuungsangebot Sorge zu tragen.
- (6) Alle weiteren organisatorischen Punkte wie z. B. angebotene Betreuungszeit, Mindestteilnehmerzahl, Verfahren bei (kurzfristigen) Abmeldungen, etc. werden im endgültigen Betreuungsvertrag geregelt. Dieser wird jährlich unter vorheriger Absprache mit allen vier Gemeinden erstellt und nach Freigabe veröffentlicht.

Art. 2

Kostenerstattung

- (1) Eine Erstattung von Personal- und Sachkosten findet im Regelfall nicht statt, nachdem der Personalaufwand der vier Kommunen in etwa gleich ist.
- (2) Sollte sich im Einzelfall, z.B. bei einer gemeindeübergreifenden Vertretung aufgrund zu hoher Anmeldezahlen, ein Ungleichgewicht ergeben, kann unbeschadet dieser Vereinbarung eine Regelung für den jeweiligen Einzelfall getroffen werden.

Art. 3 Umsatzsteuer

- (1) Die Vertragspartner wenden voraussichtlich ab dem 01.01.2027 den § 2b UStG an.
- (2) Nach aktueller Rechtslage unterliegt die im Vertrag nach Art. 2 eventuell zustande kommende Leistung aufgrund der mangelnden Überschreitung der Umsatzgrenzen nach § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG auch künftig nicht der Umsatzsteuer, wenn größere Wettbewerbsverzerrungen ausbleiben.
- (3) Sollten die Gemeinden St. Wolfgang, Lengdorf, Bockhorn und der Markt Isen für die Übernahme der Leistungen zukünftig der Umsatzbesteuerung herangezogen werden, ist die gesetzlich verpflichtende Umsatzsteuer zusätzlich zu den im Vertrag nach Art. 2 genannten Entgelten vom Leistungsempfänger zu tragen und an die jeweilige Gemeinde zu zahlen. Dies gilt insbesondere, sofern die Umsatzgrenzen in Höhe von derzeit geltenden 17.500 € überschritten werden.

§ 4 Streitigkeiten und Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden ist die Aufsichtsbehörde der Gemeinden, das Landratsamt Erding, zuständig.

Art. 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

Art. 6 Inkrafttreten, Beendigung, Änderungen

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 in Kraft und gilt grundsätzlich unbefristet.
- (2) Eine Kündigung dieser Zweckvereinbarung eines Vertragspartners ist nur jeweils zum Schuljahreswechsel möglich. Die Kündigung ist dabei schriftlich spätestens sechs Monate vor Beginn des Schuljahres, für welches die Vereinbarung nicht mehr gelten soll, zu erklären.

- (3) Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Die beteiligten Kommunen sowie die Kommunalaufsicht erhalten eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung.

MARKT ISEN

Isen, _____

Hibler
Erste Bürgermeisterin

GEMEINDE SANKT WOLFGANG

St. Wolfgang, _____

Gaigl
Erster Bürgermeister

GEMEINDE LENGDORF

Lengdorf, _____

Forstmaier
Erste Bürgermeisterin

GEMEINDE BOCKHORN

Bockhorn, _____

Angermaier
Erster Bürgermeister